



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jette Waldinger-Thiering

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Untersuchungen bei Errichtung oder Umwidmung einer Deponie

1. Welche Untersuchungen werden im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens / einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt bei einem Antrag auf Errichtung einer Deponie der Klasse 0, I, II, III oder IV? Bitte aufschlüsseln nach Deponieklassen und Umfang der Untersuchungen.

Für Deponien sind grundsätzlich folgende Untersuchungen erforderlich:

- Umweltverträglichkeitsvorprüfung (DK 0) / Umweltverträglichkeitsprüfung (DK I-IV)
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (DK 0) / FFH-Verträglichkeitsprüfung (DK I-IV)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (DK 0-DK IV)
- Hydrogeologisches Gutachten (DK 0-DK IV)
- Standsicherheitsgutachten (DK 0-DK IV)
- Lärmgutachten (DK 0-DK IV)
- Staubgutachten (DK 0-DK IV)

Der Umfang der Untersuchungen muss die vollumfängliche Beurteilung des Vorhabens ermöglichen und ist vom Einzelfall abhängig .

2. Durch wen werden die Untersuchungen durchgeführt, wer beauftragt diese und sind die Ergebnisse öffentlich?

Die Untersuchungen werden von entsprechend geeigneten Büros der verschiedenen Fachdisziplinen durchgeführt. Die Beauftragung geschieht durch den Vorhabenträger. Im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens werden die Untersuchungen zusammen mit den Antragsunterlagen im Landesportal veröffentlicht.

3. Über welchen Zeitraum werden die Untersuchungen durchgeführt?

Der Zeitraum ist abhängig von den durchzuführenden Untersuchungen sehr unterschiedlich. Am meisten Zeit nimmt die Umweltverträglichkeitsuntersuchung in Anspruch, da vollständige Vegetationsperioden abzudecken sind. Hierfür kann mit Zeiten zwischen einem und zwei Jahren gerechnet werden.

4. Wie werden erbrachte Gutachten/Stellungnahmen eines Antragstellers von der zuständigen Behörde gewertet?

Die Antragsunterlagen mit den Fachgutachten werden im LLUR und bei den Fachbehörden der Kreise und kreisfreien Städte von entsprechendem Fachpersonal geprüft und bewertet. Im Zweifelsfall werden durch die Behörden eigene Gutachten in Auftrag gegeben.

5. Lassen sich Deponien auf Antrag eines Betreibers umwidmen von 0 zu I, von I zu II, von II zu III oder von III zu IV?

Die Möglichkeit einer Umwidmung besteht grundsätzlich. Ausnahme ist allerdings die Deponieklasse IV, da sich eine oberirdische Deponie nicht in eine Untertagedeponie umwandeln lässt.

6. Welche Anforderungen müssen erfüllt werden bei Umwidmungen?

Hierfür wäre grundsätzlich ein Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich. Dazu muss die Eignung für eine derartige Änderung vorliegen. Insbesondere müssten die Anforderungen der Deponieverordnung an die höhere Deponieklasse eingehalten und die bei der Antwort zu Frage 1 erwähnten Untersuchungen durchgeführt werden.